

## 1137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (868 der Beilagen): Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) samt Ausführungsordnung, Anerkennungsprotokoll, Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, Zentralisierungsprotokoll und Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 des Übereinkommens und Vorbehalten Österreichs**

Das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) eröffnet die Möglichkeit, durch eine einzige Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt Patentschutz in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens zu erwerben. Das Recht der Vertragsstaaten, nationale Patente zu erteilen, wird dadurch jedoch nicht berührt. Europäische Patente haben in jedem Vertragsstaat dieselbe Wirkung wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent.

Das Europäische Patentübereinkommen wurde von 16 europäischen Staaten, darunter Österreich, unterzeichnet und ist am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten. Die bedeutendsten Unterzeichnerstaaten haben das Abkommen bereits ratifiziert.

Die Europäische Patentorganisation und das Europäische Patentamt haben ihren Sitz in München. Seit 1. Juni 1978 können europäische Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt eingereicht werden.

Das Europäische Patentübereinkommen besteht aus dem Übereinkommen an sich sowie aus folgenden Instrumenten, die Bestandteile des Übereinkommens sind: Ausführungsordnung, Anerkennungsprotokoll, Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, Zentralisierungsprotokoll und Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 des Übereinkommens.

Von den durch das Übereinkommen zugelassenen Vorbehalten macht Österreich zum Teil Gebrauch, und zwar in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Patentgesetz vom Vorbehalt, europäische Patente für chemische Erzeugnisse, Nahrungs- und Arzneimittel als solche für nichtig zu erklären, und von der Möglichkeit, die Anwendung des mit der innerstaatlichen Rechtsordnung in Widerspruch stehenden Anerkennungsprotokolles auszuschließen.

Das vorliegende Übereinkommen enthält gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen. Überdies sind die Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 und 4, Art. 16 bis 22, Art. 33, Art. 134 Abs. 8 und Art. 172 Abs. 4 als verfassungsändernd zu behandeln. Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter singemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Die Ausführungsordnung nach Art. 33 Abs. 1 lit. b des Europäischen Patentübereinkommens ist sehr umfangreich. Ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt erscheint daher unzweckmäßig. Diese Ausführungsordnung wurde auch gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht vervielfältigt und verteilt. Die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 23. Juni 1978 in Verhandlung genommen und zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuß gewählt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Heindl, Heßl, Mühlbacher, Teschl und Wille, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Ing. Gassner, Dr. Fiedler, Landgraf und Neumann sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten. Anstelle des Abgeordne-

ten Heßl nahm der Abgeordnete Lehr, anstelle des Abgeordneten Neumann der Abgeordnete Staudinger sowie an einem Teil der Beratungen anstelle des Abgeordneten Ing. Gassner der Abgeordnete Steinbauer bzw. der Abgeordnete Dkfm. DDr. König und anstelle des Abgeordneten Dr. Fiedler der Abgeordnete Dkfm. Dr. Keimel teil.

Der Unterausschuß, der sich am 21. November 1978 konstituierte, hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 4. Dezember 1978 unter Beiziehung einer Reihe von Sachverständigen und am 12. Dezember 1978 eingehend beraten.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und den von dem Ausschußobmann Abgeordneten Staudinger erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen.

Der Handelsausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr, Dr. Mussil und der Ausschußobmann Abgeordneter Staudinger sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Europäischen Patentübereinkommens samt Ausführungsordnung, Protokollen und Vorbehalten zu empfehlen.

Ferner hat der Ausschuß über Antrag der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix, Mühlbacher und Dr. Mussil die begedruckte EntschlieÙung angenommen.

Der Handelsausschuß hat weiters einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, einen Beschluß über die Kundmachung der Ausführungsordnung außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu fassen.

Schließlich hält der Ausschuß im gegenständlichen Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß

Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Übereinkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), dessen

- Art. 2 Abs. 2,
- Art. 4 Abs. 3,
- Art. 9 Abs. 2 und 4,
- Art. 16 bis 22,
- Art. 33,
- Art. 134 Abs. 8 und
- Art. 172 Abs. 4

verfassungsändernd sind, samt Ausführungsordnung, Anerkennungsprotokoll, Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, Zentralisierungsprotokoll, dessen

- Abschnitt IV Nr. 1 lit. a und c sowie
- Abschnitt IV Nr. 2 lit. a und b

verfassungsändernd sind und Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 des Übereinkommens und Vorbehalten Österreichs (868 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat der Bundeskanzler unter Mitwirkung des Österreichischen Patentamtes die Ausführungsordnung nach Art. 33 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) dadurch kundzumachen, daß sie in deutscher, englischer und französischer Sprache beim Österreichischen Patentamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt wird.

3. Die begedruckte EntschlieÙung wird angenommen.

Wien, 1978 12 12

Teschl

Berichterstatter

Staudinger

Obmann

## EntschlieÙung

Um jenen Nachteilen entgegenzuwirken, die österreichischen Unternehmen, aber auch der österr. Patentanwaltschaft aus dem Beitritt zum Europäischen Patentübereinkommen erwachsen könnten, wird die Bundesregierung ersucht, ehest folgende Begleitmaßnahmen — einschließlich der Einbringung der erforderlichen Regierungsvorlagen — zu ergreifen:

1. Novellierung des Patentgesetzes 1970 zum Zwecke der Anpassung der §§ 1 bis 3 an die Art. 52 bis 54 des Europäischen Patentübereinkommens sowie der Schaffung von Bestimmun-

gen, die es künftig ermöglichen, beim österreichischen Patentamt Erfindungen auch in englischer und französischer Sprache, allenfalls gefolgt von einer Übersetzung ins Deutsche, anzumelden.

2. Die Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes auszubauen.

3. Die Dokumentation zum Zweck der leichteren Zugänglichkeit zu ausländischen Erfindungen zu erschließen und den österreichischen Unternehmen eine verbesserte Information auf allen einschlägigen Gebieten zu gewähren.